

# **Totalrevision Gesundheitsgesetz Kanton Zürich**

## Fragen & Antworten

## Inhaltsverzeichnis

Berufsausübungsbewilligung	3
Med. Masseur*in	3
Physiotherapeut*in & Naturheilpraktiker*in mit eidg. Diplom	3
Naturheilpraktiker*in & Komplementärtherapeut*in ohne eidg. Diplom	3
Naturheilpraktiker*in & Komplementärtherapeut*in mit eidg. Diplom	4
Betriebsbewilligung	5
Unselbständige Berufsausübung / Arbeiten unter Mentorat	5
Praxisgemeinschaft	6
Patientendokumentation	7
Titelschutz / Bewilligung zur Titelführung	8

# Häufig gestellte Fragen und Antworten

## **Berufsausübungsbewilligung**

---

### **Med. Masseur\*in**

**Frage:** Ich bin therapeutischer Masseur. So, wie ich das sehe, hat die Gesetzesänderung keinen Einfluss auf meine Berufsausübung, d. h. ich brauche keine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zürich. Ist das korrekt? Erfährt der therapeutische Masseur nun eine Rückstufung zum Wellness-Masseur? Ich wurde geschult, bestimmte Krankheitsbilder zu behandeln. Darf ich das auch weiterhin im Einklang mit dem Gesetz? Muss ich meine Tätigkeit melden?

**Antwort:** Als Med. Masseur benötigen Sie in Zukunft eine Berufsausübungsbewilligung. Dasselbe gilt für alle Masseure, die therapeutisch arbeiten und über die Zusatzversicherung abrechnen. Hinweis: Sie behandeln bestimmte Krankheitsbilder. Das wiederum heisst, dass Sie Patient\*innen mit Beschwerden behandeln. Und wer Patient\*innen behandelt, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung – dies im Gegensatz zum reinen Wellness-Masseur (Massage, die ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dient), der keine Berufsausübungsbewilligung benötigt. Wer eine Berufsausübungsbewilligung benötigt, muss diese beim Kanton beantragen.

### **Physiotherapeut\*in & Naturheilpraktiker\*in mit eidg. Diplom**

**Frage:** Ich habe eine BAB für Physiotherapie, benötige ich trotzdem eine BAB für den NHP ED?

**Antwort:** Ja. Es ist davon auszugehen, dass Sie als NHP ED eine (zusätzliche) Berufsausübungsbewilligung (BAB) benötigen.

### **Naturheilpraktiker\*in & Komplementärtherapeut\*in ohne eidg. Diplom**

**Frage:** Ich bin Naturheilpraktikerin ohne eidg. Diplom und habe eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (Kanton Zürich) – ist diese weiterhin gültig?

**Antwort:** Im Kanton Zürich ist bis dato die Tätigkeit als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker ohne Bewilligung möglich. Eine Bewilligung benötigen nach altem Recht nur Akupunkteure oder Therapeut\*innen, die andere invasive Methoden anwenden, die der Bewilligungspflicht unterstellt

sind (Osteopathie, Phytotherapie). Generell gilt, dass nach altem Recht erteilte Bewilligungen weiterhin gültig sein werden.

**Frage:** Ich mache keine eidg. Prüfung und habe bis 2028 das Übergangszertifikat der OdA AM für NHP TEN. Nun die Frage: Brauche ich dann trotzdem eine Berufsausübungsbewilligung? Darf ich mich dann trotzdem Naturheilpraktikerin nennen? Ich habe die Titelführungsbewilligung für Phytotherapie.

**Antwort:** Das neue Gesundheitsgesetz sieht eine Berufsausübungsbewilligung sämtlicher Gesundheitsberufe vor bei eigenverantwortlich therapeutischer Tätigkeit. Als Naturheilpraktikerin sind Sie eine Gesundheitsfachperson und benötigen eine Berufsausübungsbewilligung, unabhängig davon, ob Sie nun das eidgenössische Diplom haben oder nicht. Ob Sie sich weiterhin Naturheilpraktikerin nennen dürfen, ist unklar. Die Berufsbezeichnung «Naturheilpraktikerin» oder «Naturheilpraktiker» könnten Personen mit einem eidgenössischen Diplom (in den 4 Fachrichtungen AYU, HOM, TEN, TCM) vorbehalten sein.

Hinweis: Aktuell erteilt der Kanton ZH eine Bewilligung zur Titelführung für Personen mit der SPAK-Urkunde in Phytotherapie. Auch hier ist unklar, ob dies auch in Zukunft möglich sein wird.

#### **Naturheilpraktiker\*in & Komplementärtherapeut\*in mit eidg. Diplom**

**Frage:** Ich verstehe die Übergangsbestimmung nicht richtig: formalisierte Ausbildung innert zwei Jahren NACH Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Heisst das, dass man danach noch eine zusätzliche Ausbildung machen muss?

**Antwort:** Nein. Sie benötigen keine zusätzliche Ausbildung. Sie müssen nun aber innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes den Nachweis erbringen, dass Sie eine formalisierte Ausbildung gemacht haben.

**Frage:** Wer bereits eine Titelführungsbewilligung als NHP hat, sollte meines Erachtens einen erleichterten (und günstigeren) Zugang zur Berufsausführungsbewilligung erhalten.

**Antwort:** Korrekt. Ob der Kanton ZH dies auch umsetzen wird, wird sich zeigen. Das Bewilligungsverfahren wie auch die Gebühren sind noch nicht festgelegt.

## Betriebsbewilligung

---

**Frage:** Habe ich richtig verstanden, wenn man selbständig ist benötigt man sowohl eine Berufsausübungsbewilligung wie auch eine Betriebsbewilligung?

**Antwort:** Nein. In erster Linie benötigen Sie als eigenverantwortlich tätige Gesundheitsfachperson (Naturheilpraktiker\*in mit/ohne ED oder Komplementärtherapeut\*in mit/ohne ED) eine Berufsausübungsbewilligung. Eine Betriebsbewilligung wird erst benötigt, wenn Sie in einer Praxisgemeinschaft mit mehr als 3 Personen tätig sind.

## Unselbständige Berufsausübung / Arbeiten unter Mentorat

---

**Frage:** Was wird sein, wenn man mit dem Zertifikat OdA AM noch nicht mit dem Mentorat gestartet hat?

**Antwort:** Wenn Sie ein Zertifikat OdA AM besitzen und noch nicht therapeutisch tätig sind, benötigen Sie auch keine Berufsausübungsbewilligung. Arbeiten Sie unter Mentorat, ist noch nicht ganz klar, ob Sie dafür eine (befristete) Berufsausübungsbewilligung benötigen oder ob es ausreicht, die Tätigkeit einfach zu melden. Eine Berufsausübungsbewilligung wird erst benötigt, wenn Sie eigenverantwortlich therapeutisch tätig sind. Im Mentorat sind Sie unter Aufsicht und arbeiten streng genommen nicht eigenverantwortlich. Der/die Mentor\*in muss auf jeden Fall eine Berufsausübungsbewilligung besitzen.

**Frage:** Wie wird ein Mentorat organisiert sein müssen? Mittels Anstellung? Oder wodurch kommt die Übernahme der Verantwortung durch die Person mit Praxisbewilligung gegenüber Personen ohne ED zustande?

**Antwort:** Bezuglich Mentorat ist vieles nicht ganz geklärt. Einiges lässt sich aber heute schon sagen. Der/die Mentorand\*in arbeitet unter Aufsicht des/der Mentor\*in, welcher/welche die Fachverantwortung trägt und selbst über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen muss. Die Verantwortlichkeiten zwischen Mentor\*in und Mentorand\*in sind auf jeden Fall in einem Vertrag zu regeln, ebenso die Präsenz und Erreichbarkeit. Der Verantwortlichkeitsvertrag setzt keine Anstellung voraus. Davon ist mindestens auszugehen.

**Frage:** Ich bin am eidg. Abschluss, sollte ich diesen jedoch nicht bestehen, ist noch unklar, ob ich dies wiederholen werde. Ich war in den letzten 3 Jahren angestellt als NHP im Kanton Schwyz. Im Kanton ZH habe ich eine eigene kleine Praxis, jedoch kein Penum von 40% und strebe dies aktuell auch nicht an. Würde dies als Nachweis ausreichen, auch wenn die Anstellung im Kanton Schwyz war?

**Antwort:** Die Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden. Wir können uns aber vorstellen, dass die Arbeit in einem anderen Kanton (hier Kanton SZ) angerechnet wird.

**Frage:** Was für Auswirkungen hat das Gesetz auf das Mentorat? Ich bin NHP mit eidg. Diplom und überlege die Mentorenausbildung zu machen. Demnach benötigt es in jedem Kanton – vorausgesetzt das entsprechende kantonale Gesundheitsgesetz verlangt dies – eine Berufsausübungsbewilligung?

**Antwort:** Ja. Als Mentor\*in benötigen Sie eine Berufsausübungsbewilligung. Als NHP mit ED wird Ihnen diese Bewilligung auch erteilt werden. Zu den Rahmenbedingungen zum Mentorat siehe auch die Antwort weiter oben.

### **Praxisgemeinschaft**

---

**Frage:** Wenn mehr als 3 Personen, aber nicht über 300% in einer Praxisgemeinschaft arbeiten, muss ich dann Massnahmen ergreifen, um als juristische Person zu gelten?

**Antwort:** Die Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden. Details dazu wird der Regierungsrat festlegen.

**Frage:** Wenn man als Naturheilpraktikerin selbständig arbeitet und sich in einer Arztpraxis eingemietet hat (1 Zimmer), sonst aber nicht mit dem Arzt zusammenarbeitet: Dann kann ich schon als Einzelfirma bestehen bleiben, oder?

**Antwort:** Ja. Hier besteht ein normales Mietverhältnis.

**Frage:** Bei einer Praxisgemeinschaft: Definiert sich diese durch gemeinsame Räume oder gemeinsame Buchhaltung?

**Antwort:** Eine Praxisgemeinschaft ist eine Kooperationsform, bei der Räume und Geräte gemeinsam benutzt werden, allenfalls auch Personal (beispielsweise Empfang, Reinigung oder Buchhaltung). Jede Person in der Praxisgemeinschaft rechnet jedoch separat ab und führt auch separat die Patientendokumentation.

Zu unterscheiden ist die Gemeinschaftspraxis, die eine wirtschaftliche Einheit darstellt.

**Frage:** Gilt es als Praxisgemeinschaft, wenn man einfach gemeinsam Räume nutzt?

**Antwort:** Grundsätzlich ja. Die wesentlichen Merkmale einer Praxisgemeinschaft sind: Gemeinsame Infrastruktur, also das Teilen von Praxisräumen, Geräten, aber auch Empfangspersonal oder Verwaltung bzw. Buchhaltung. Durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen sollen insbesondere die Fixkosten für die einzelnen Therapeut\*innen in der Praxisgemeinschaft gesenkt werden.

**Frage:** Meine Vermieterin vermietet 4 Räume an Therapeuten, wir sind aber keine Praxisgemeinschaft. Jeder hat einen eigenen Mietvertrag und wir haben unsere eigenen Buchhaltungen usw. Gelten wir dann trotzdem als Praxisgemeinschaft?

**Antwort:** Nein. Jeder hat einen eigenen Mietvertrag, und die Räume werden nicht gemeinsam genutzt.

### **Patientendokumentation**

---

**Frage:** Gibt es eine zeitliche Übergangslösung, in der die Patientendokumentation noch handschriftlich geführt werden darf?

**Antwort:** Ja (mindestens so vorgesehen). Und zwar 3 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes. Eine elektronische Patientendokumentation wird kaum vor 2031 obligatorisch sein.

Hinweis: Wir gehen davon aus, dass Sie auch in Zukunft die Patientendokumentation handschriftlich machen können und die sich stetig weiterentwickelnde Künstliche Intelligenz (KI) die Transkription übernehmen kann.

**Frage:** Müssen die Software-Anbieter dann die Software anpassen, damit das unabänderbar gespeichert wird? Selber kann ich das ja nicht gewährleisten, oder?

**Antwort:** Es ist davon auszugehen, dass die Software-Entwickler\*innen sich darum kümmern werden, den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Es gibt heute schon eine Vielzahl von Software, die jegliche Änderungen registrieren im Sinne eines Trackings.

## **Titelschutz / Bewilligung zur Titelführung**

---

**Frage:** Was ist genau mit Titelschutzbewilligung gemeint?

**Antwort:** Bei der Titelschutzbewilligung (nach altem Recht) handelt es sich um eine Bewilligung zur Führung eines Titels. Es handelt sich nicht um eine Berufsausübungsbewilligung!

Seit der Einführung der Höheren Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker sowie für Komplementär-Therapeutinnen und Komplementär-Therapeuten auf Bundesebene muss für folgende Titel eine Bewilligung zur Titelführung beantragt werden:

- Naturheilpraktikerin oder -praktiker mit eidgenössischem Diplom (in den 4 Fachrichtungen Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditioneller Chinesischer Medizin TCM oder Traditioneller Europäischer Naturheilkunde TEN),
- Komplementär-Therapeutin oder -therapeut mit eidgenössischem Diplom (für sämtliche anerkannten KT-Methoden) Weiter benötigt eine Bewilligung zur Titelführung, wer unter einer von der Qualitätssicherungsstelle für Naturheilkunde und Komplementärtherapie SPAK verliehenen Urkunde in Phytotherapie im Kanton Zürich selbstständig berufstätig werden möchte.

Mit Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes wird es die Titelführungsbewilligung nicht mehr geben. Ob und inwieweit der Titel «Naturheilpraktiker\*in» geschützt wird, ist unklar.

**Frage:** Kann mit der Bewilligung zur Titelführung die MwSt-Befreiung beantragt werden?

**Antwort:** Korrekt. Nach altem Recht ist für die Tätigkeit als Naturheilpraktiker\*in oder Komplementärtherapeut\*in keine Bewilligung erforderlich, sehr wohl aber für das Tragen des eidgenössischen Titels. Und diese Bewilligung zur Titelführung befreit von der Mehrwertsteuerpflicht.

Das totalrevidierte Gesundheitsgesetz sieht nun vor, dass sämtliche therapeutisch tätigen Personen eine Berufsausübungsbewilligung benötigen, die selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten. Damit sind auch die Grundvoraussetzungen gegeben, um von der Mehrwertsteuerpflicht befreit zu werden.